



GROSSE KREISSTADT WALDSHUT-TIENGEN

Hauptsatzung

vom 01. Oktober 2001 in der Fassung der Änderungssatzung vom 13. Oktober 2008

I. Der Gemeinderat und die beschließenden Ausschüsse

§ 1

Zahl der Gemeinderäte

Die Zahl der Gemeinderäte wird gemäß § 25 GemO auf 26 festgesetzt.

§ 2

Beschließende Ausschüsse

- (1) Beschließende Ausschüsse gemäß § 39 GemO sind der Verwaltungs- und Sozialausschuss sowie der Bau- und Umweltausschuss.
- (2) Der Gemeinderat kann jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.
- (3) Ein Viertel aller Mitglieder eines Ausschusses kann eine Angelegenheit, die für die Stadt von besonderer Bedeutung ist, dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.
- (4) Auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Gemeinderates sind Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, an den zuständigen Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.

§ 3

Verwaltungs- und Sozialausschuss

Dem Verwaltungs- und Sozialausschuss wird gemäß § 39 GemO übertragen:

- Personalangelegenheiten und Angelegenheiten der allgemeinen Verwaltung
- Finanz- und Haushaltswirtschaft, Verwaltung städtischer Beteiligungen an wirtschaftlichen Unternehmen. Hierunter fällt nicht die Entscheidung über die Beteiligung selbst (§ 39 Abs. 2 Nr. 12 GemO)
- Grundstücksangelegenheiten
- Wald, Jagd, Fischerei, Veterinärwesen und Zuchtterhaltung
- Märkte
- Schulen und Kindergärten
- Soziales und Kulturelles
- Gesundheit
- Angelegenheiten des Ordnungsamtes
- Feuerwehr

Er entscheidet dabei insbesondere über:

1. die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten bis einschließlich Besoldungsgruppe A 11 und Beschäftigten einschließlich der Entgeltgruppe 10 TVöD
2. die Bewirtschaftung von Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsplanes einschließlich der Vergabe von Leistungen und Lieferungen bis 150.000,-- €
3. die Bewirtschaftung sowie die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen des Haushalts bis 60.000,-- €
4. die Gewährung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Zuwendungen bis 4.000,-- €
5. Erwerb, Tausch, Veräußerung und dingliche Belastung von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten einschließlich der Ausübung vertraglicher Vorkaufsrechte bis 150.000,-- €
6. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert bis zu 15.000,-- €
7. die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis 15.000,-- €
8. die Stundung von Forderungen bis zu einem Höchstbetrag von 50.000,-- €
9. Niederschlagung und Erlass von Forderungen bis 15.000,-- € und Abschluss von Vergleichen, wenn der Wert des Nachgebens nicht mehr als 15.000,-- € beträgt
10. die Gewährung von Ausfallgarantien und die Übernahme von Bürgschaften bis 25.000,-- €
11. Weisungen, die das Verhalten der städtischen Vertreter in den Organen der wirtschaftlichen Unternehmen, an denen die Stadt beteiligt ist, betreffen, soweit die Entscheidungen keine wesentlichen Auswirkungen auf die Stadt haben.

§ 4

Bau- und Umweltausschuss

Dem Bau- und Umweltausschuss wird gemäß § 39 GemO übertragen:

- Bauleitplanung und Bauwesen
- Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Werkhof, Fuhrpark
- Friedhofs- und Bestattungswesen
- der Eigenbetrieb Abwasserentsorgung
- Sport-, Spiel-, Park- und Gartenanlagen
- Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung
- technische Verwaltung und Unterhaltung städtischer Gebäude

Er entscheidet dabei insbesondere über:

1. die Erklärung des Einvernehmens der Stadt bei der Entscheidung über:
 - die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 BauGB)
 - die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes (§ 31 BauGB)
 - die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes (§§ 33 und 36 BauGB)
2. die Stellungnahme der Stadt als Angrenzer
3. über die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei geplanten Gesamtbaukosten bis einschließlich 500.000,-- €
4. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen des Haushalts bis 60.000,-- €
5. Anträge auf Zurückstellung von Baugesuchen (§ 15 BauGB)
6. die Bewirtschaftung und die Gewährung von Zuschüssen zur Erhaltung und Pflege von Kulturdenkmälern

II. Oberbürgermeister und Bürgermeister

§ 5

Oberbürgermeister

Dem Oberbürgermeister werden gemäß § 44 GemO dauernd übertragen:

1. die Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtlichen Entscheidungen von Beschäftigten bis einschließlich der Entgeltgruppe 9 TVöD, Aushilfskräften, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten
2. die Gewährung von unverzinslichen Entgelt- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen bis zu zwei monatlichen Diensteinkommen
3. die Bewirtschaftung von Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsplanes einschließlich der Vergabe von Leistungen und Lieferungen bis zu 60.000,-- €
4. die Bewirtschaftung und Bewilligung über- und außerplanmäßiger Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen bis zu 12.000,-- € im Einzelfall
5. die Genehmigung zur Überschreitung und Erweiterung von Aufträgen, die auf Beschlüsse des Gemeinderates oder der Ausschüsse zurückzuführen sind, wenn die Überschreitung oder Erweiterung im Einzelfall nicht mehr als 10 v.H. der Auftragssumme und nicht mehr als 30.000,-- € beträgt. Der Oberbürgermeister unterrichtet den Gemeinderat oder den zuständigen Ausschuss in der nächsten Sitzung über die getroffenen Entscheidungen.
6. die Gewährung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen freiwilligen Zuwendungen bis 3.000,-- €. Der Oberbürgermeister unterrichtet den Gemeinderat oder den zuständigen Ausschuss in der nächsten Sitzung über die getroffenen Entscheidungen, wenn die Zuwendung im Einzelfall den Betrag von 1.000,-- € übersteigt.
7. Erwerb, Tausch, Veräußerung und dingliche Belastung von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten einschließlich der Ausübung vertraglicher Vorkaufsrechte bis 30.000,-- €. Außerdem die Veräußerung von Bauplätzen im Geltungsbereich formeller Bebauungspläne nach den jeweils gültigen Vergabekriterien (ohne Wertbegrenzung).
8. Verträge über die Nutzung von bebauten Grundstücken, sofern der monatliche Miet- oder Pachtwert 600,-- € nicht übersteigt sowie von unbebauten Grundstücken, sofern der jährliche Pachtwert 1.000,-- € nicht übersteigt
9. die Stundung von Forderungen bis zu einem Höchstbetrag von 20.000,-- € ohne zeitliche Beschränkung, darüber hinaus im Einzelfall bis zu 12 Monate
10. Niederschlagung und Erlass von Forderungen bis zu 5.000,-- € und Abschluss von Vergleichen, wenn der Wert des Nachgebens nicht mehr als 2.500,-- € beträgt. Der Oberbürgermeister unterrichtet den Gemeinderat oder den zuständigen Ausschuss in der nächsten Sitzung über die getroffenen Entscheidungen.
11. die Gewährung von Ausfallgarantien und die Übernahme von Bürgschaften bis 3.000,-- €. Der Oberbürgermeister unterrichtet den Gemeinderat oder den zuständigen Ausschuss in der nächsten Sitzung über die getroffenen Entscheidungen, wenn die Ausfallgarantie bzw. Bürgschaft im Einzelfall den Betrag von 1.000,-- € übersteigt.
12. die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt
13. die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beschließenden Ausschüssen

Vertritt der Oberbürgermeister die Stadt in einem wirtschaftlichen Unternehmen, an dem die Stadt beteiligt ist, so hat er vor Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung oder in dem entsprechenden Organ des Unternehmens den Gemeinderat über die dort zu beschließenden Angelegenheiten so frühzeitig zu informieren, dass dem Gemeinderat die Möglichkeit gegeben ist, Weisungen zu erteilen.

Hierzu zählen insbesondere, wenn diese im Gesellschaftsvertrag dem beschließenden Organ zugewiesen sind:

1. Die Feststellung des Jahresabschlusses
2. Die Verwendung des Jahresergebnisses
3. Änderung des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhung und Herabsetzung
4. Die Übernahme neuer sowie die Beendigung bestehender Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes
5. Umwandlung, Verschmelzung, Spaltung und Auflösung der Gesellschaft
6. Errichtung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmensbeteiligungen, sofern dies im Verhältnis zu dem Geschäftsumfang der Gesellschaft wesentlich ist
7. Festsetzung der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder
8. Entlastung der Aufsichtsratsmitglieder
9. Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegenüber Aufsichtsratsmitgliedern

Belegen die Beteiligungen an den Unternehmen weniger als 5% des Haftungskapitals, so genügt der Oberbürgermeister seine Informationspflicht durch die Vorlage eines jährlichen Berichts über die städtischen Beteiligungen, es sei denn, eine anstehende Entscheidung hat wesentliche Auswirkungen auf die Beteiligung.

§ 6

Bürgermeister

Gemäß § 49 GemO wird ein hauptamtlicher Beigeordneter als Stellvertreter des Oberbürgermeisters bestellt.

III. Ortschaftsverfassung, Ortschaftsräte und Ortsvorsteher

§ 7

Ortschaften

- (1) In folgenden Stadtteilen werden gemäß § 68 GemO Ortschaften eingerichtet:

Aichen-Gutenberg
Breitenfeld
Detzeln
Eschbach
Gaiß-Waldkirch
Gurtweil
Indlekofen
Krenkingen
Oberalpfen
Schmitzingen

- (2) Die räumlichen Grenzen der Stadtteile sind die Gemarkungen der früheren Gemeinden gleichen Namens; abweichend davon für den Stadtteil Gaiß-Waldkirch die Gemarkungen der Ortsteile Gaiß und Waldkirch der früheren Gemeinde Waldkirch und für den Stadtteil Schmitzingen die Gemarkung des Ortsteils Schmitzingen der früheren Gemeinde Waldkirch.
- (3) In den Ortschaften wird eine örtliche Verwaltung eingerichtet, die die Aufgaben einer Geschäftsstelle des Bürgermeisteramtes wahrnimmt. Die örtlichen Verwaltungen führen die Bezeichnung "Ortschaftsverwaltung".

§ 8

Zahl der Ortschaftsräte

In der Ortschaft Gurtweil werden zehn, in allen anderen Ortschaften sechs Ortschaftsräte gewählt.

§ 9

Anhörungsrecht in wichtigen Angelegenheiten

Zu den wichtigen Angelegenheiten, zu denen die Ortschaftsräte nach § 70 GemO zu hören sind, zählen insbesondere:

- die Veranschlagung der Haushaltsmittel
- die Bestimmung und wesentliche Änderungen der Zuständigkeiten sowie die Aufhebung der örtlichen Verwaltung in der Ortschaft
- Ernennung, Einstellung und Entlassung der hauptsächlich in der örtlichen Verwaltung eingesetzten Beschäftigten und Beamten
- die Aufstellung, wesentliche Änderungen und Aufhebung von Bauleitplänen sowie die Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen und Maßnahmen nach dem Städtebauförderungsgesetz
- die in § 4 dieser Satzung aufgeführten Angelegenheiten nach dem BauGB
- Planung, Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen
- Erlass, wesentliche Änderung und Aufhebung von Ortsrecht
- Änderung und Neufestsetzung von Wasserschutzgebieten und Naturschutzgebieten
- Aufforstungsanträge

§ 10

Übertragene Aufgaben

Den Ortschaftsräten werden gemäß § 70 GemO zur Entscheidung übertragen:

1. die Einstellung und Entlassung von teilzeitbeschäftigten Wegwarten und Reinigungskräften
2. die Bewirtschaftung von Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsplanes einschließlich der Vergabe von Leistungen und Lieferungen bis 46.000,-- €
3. die Bewirtschaftung sowie die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen des Haushalts bis zur Höhe der der Ortschaft zugewiesenen Mittel zur Instandhaltung der Feldwege. Diese müssen zur Deckung dienen.
4. die Gewährung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Zuwendungen bis 500,-- €
5. Erwerb, Tausch, Veräußerung und dingliche Belastung von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten einschließlich der Ausübung vertraglicher Vorkaufsrechte bis 10.000,-- €
6. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert bis zu 10.000,-- €
7. die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis 5.000,-- €
8. die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung öffentlicher Einrichtungen einschließlich der Gemeindestraßen
9. Unterhaltung der Feld- und Waldwege
10. Unterhaltung der Wasserläufe
11. Benennung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze
12. Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums
13. Förderung der örtlichen Vereinigungen
14. Förderung der örtlichen Kinder- und Jugendarbeit
15. Angelegenheiten der örtlichen Feuerwehrabteilung
16. Jagd- und Fischereiverpachtung

§ 11

Der Ortsvorsteher

Der Ortsvorsteher kann an den Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse beratend teilnehmen.

Ihm wird dauernd übertragen:

1. die Bewirtschaftung von Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsplanes einschließlich der Vergabe von Leistungen und Lieferungen bis zu 2.500,-- €
2. die Veräußerung, Vermietung und Anmietung von beweglichem Vermögen im Wert bis zu 1.000,-- €
3. Verträge über die Nutzung von bebauten Grundstücken bei einem monatlichen Mietwert bis zu 400,-- €

IV. Inkrafttreten

§ 12

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 14. April 1980, zuletzt geändert am 20. Dezember 1993, außer Kraft.

Die Änderungen vom 20. November 2006 treten am 01. Dezember 2006 in Kraft. Die Änderung vom 13. Oktober 2008 (*Abschaffung der unechten Teilortswahl für die Ortschaftsratswahl Aichen-Gutenberg*) tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft; die Änderung ist erstmals für die nächste regelmäßige Wahl der Ortschaftsräte (*07. Juni 2009*) anzuwenden.

HINWEIS:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Waldshut-Tiengen, den 13. Oktober 2008

Der Gemeinderat

**Albers
Oberbürgermeister**

Die öffentliche Bekanntmachung der Änderungssatzung vom 13.10.2008 erfolgte am 30. Oktober 2008.